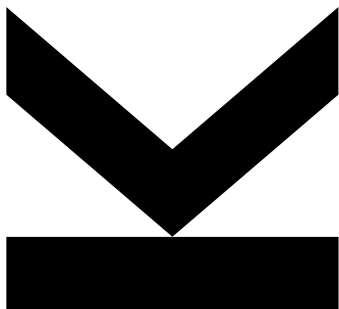


# SATZUNG DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ



## HABILITATIONSVERFAHREN EINSCHLIEßLICH SONDERBESTIMMUNGEN FÜR HABILITATIONSVERFAHREN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT (ST HV)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Ziel des Habilitationsverfahrens .....	3
§ 2 Antrag .....	3
§ 3 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Festlegung des Fachbereichs .....	4
§ 5 Bestellung der Gutachter/innen.....	5
§ 6 Einsetzung der Habilitationskommission.....	6
§ 7 Begutachtungsverfahren .....	6
§ 8 Verfahren in der Habilitationskommission .....	7
§ 9 Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation.....	8
§ 10 Prüfung der didaktischen Fähigkeiten .....	9
§ 11 Habilitationskolloquium .....	9
§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis .....	9
§ 13 Qualitätssicherung .....	10
§ 14 Verfahrensmoderation.....	10
<b>ABSCHNITT II: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR HABILITATIONSVERFAHREN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT .....</b>	<b>11</b>
§ 15 Geltungsbereich .....	11
§ 16 Anzuwendende Bestimmungen .....	11
§ 17 Zusätzliche Sondervorschriften für Habilitationsverfahren im Klinischen Bereich.....	12
§ 18 (entfallen).....	13
§ 19 (entfallen).....	13
§ 20 Vereinfachtes Verfahren .....	13
<b>ABSCHNITT III: IN-KRAFT-TRETEN .....</b>	<b>13</b>
§ 21 In-Kraft-Treten .....	13

# ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Ziel des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.
- (2) Eine Lehrbefugnis kann gemäß § 103 UG nur für ein ganzes wissenschaftliches Fach verliehen werden.
- (3) Das Verfahren ist so zu gestalten, dass es innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen werden kann; wird der Antrag während der vorlesungsfreien Zeit eingebracht, dann beginnt diese Frist erst mit Semesterbeginn zu laufen.
- (4) Auf das Habilitationsverfahren ist das AVG anzuwenden.

## § 2 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG).
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
  1. Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
  2. Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien;
  3. eine Habilitationsschrift;
  4. Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten mitsamt den jeweiligen Arbeiten (Kopie genügt);
  5. Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit (innerhalb und außerhalb der Universität)
  6. Optional: Liste sonstiger Tätigkeiten wissenschaftlicher Arbeit, zB. Mitwirkung bei der Organisation wissenschaftlicher Konferenzen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, Internationale Lehr- und Forschungserfahrungen, Leitung bzw. Mitarbeit bei Forschungsprojekten, die nicht in Publikationen dokumentiert sind, erteilte Patente;
  7. Zwei fest gebundene Exemplare der Habilitationsschrift.
- (3) Die/Der Antragsteller/in hat zusätzlich für die Mitglieder der Habilitationskommission ihre/seine Habilitationsschrift – und wenn möglich und zumutbar – auch die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form (PDF) bereitzustellen; wenn die elektronische Bereitstellung der Habilitationsschrift nicht möglich oder zumutbar sein sollte, dann sind zusätzlich neun Exemplare der Habilitationsschrift in gedruckter Form abzugeben
- (4) Die Habilitationsschrift kann eine umfassende, selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein („Monographie“); sie muss als solche bei der Einreichung des Antrages bezeichnet sein.
- (5) Als Habilitationsschrift kann auch eine Sammlung von thematisch zusammengehörenden Publikationen eingereicht werden; auch in diesem Fall ist diese Sammlung als Habilitationsschrift zu bezeichnen und durch einen Einleitungsteil der Zusammenhang der einzelnen Publikationen darzulegen.
- (6) Sofern an der Habilitationsschrift gemäß Abs. 4 oder 5 mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, so ist eine von allen Mitautorinnen und -autoren unterzeichnete Erklärung

vorzulegen, aus der die Beiträge (Inhalt und Umfang) der jeweils an diesen wissenschaftlichen Arbeiten Mitwirkenden hervorgeht. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Beiträge der/des Antragsteller/in/s ermittelt werden können.

- (7) Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wesentliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten. Sofern die Habilitationsschrift (Monographie) noch nicht durch einen Verlag veröffentlicht vorliegt, ist eine verbindliche Druckzusage oder eine verbindliche Zusage der Veröffentlichung durch einen Verlag in elektronischer Form beizufügen.
- (8) Der Antrag ist samt den Beilagen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 - 6 in einfacher Ausfertigung – den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechend in gedruckter oder in elektronischer Form - einzureichen. Das Original wird an die vorgesehenen Organe weitergeleitet; die beiden gebundenen Exemplare gemäß § 2 Abs. 2 Z. 7 verbleiben im Büro der Rektorin/des Rektors und sind nach dem positiven Abschluss des Habilitationsverfahrens an die Universitätsbibliothek der Johannes Kepler Universität sowie an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.
- (9) Zusätzlich sind zur Weiterleitung an die Gutachter/innen ehest möglich nach Bekanntgabe durch die/den Vorsitzende/n des Senats gemäß § 5 Abs. 7
  1. der Antrag und
  2. die gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 – 6 anzuschließenden Beilagenin der angeforderten Form und Zahl, vorbereitet zum Versand an die Gutachter/innen, im Büro des Senats abzugeben.
- (10) Für einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis sind keine Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten.

### **§ 3 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:
  1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität,
  2. das Doktorat oder eine gleich zu wertende facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation,
  3. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen;
  4. die Vollständigkeit des Antrags.
- (2) Das Rektorat hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag ist zwecks Ergänzung zurückzustellen.
- (3) Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten. Die Antragsunterlagen einschließlich der eingereichten Habilitationsschrift sind nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 4 auch dem für den Antrag relevanten Fachbereich zugänglich zu machen.

### **§ 4 Festlegung des Fachbereichs**

- (1) Unverzüglich nach Einlangen eines Antrages beim Senat hat die/der Vorsitzende des Senats die Dekan/in/nen bzw. den/die Dekan/e der betroffenen Fakultät/en zu informieren

und diese aufzufordern, eine Namensliste der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 UG) des für diesen Antrag relevanten Fachbereichs an die/den Vorsitzende/n des Senats zu übermitteln.

- (2) Die Namensliste ist im Mitteilungsblatt mit dem Hinweis kundzumachen, dass Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG), die der Ansicht sind, dass ihr Fach (Tätigkeitsbereich in Forschung und/oder Lehre) zu Unrecht aufgenommen bzw. übergangen wurde, das Recht haben, binnen 7 Tagen einen begründeten Widerspruch an die/den Vorsitzende/n des Senats zu erheben. Allen Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) jener Fakultät/en, aus denen die Mitglieder des Fachbereichs stammen, ist diese Information auch auf elektronischem Weg zuzustellen. Das Recht, einen begründeten Widerspruch zu erheben, steht auch dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu, wenn durch die Festlegung des Fachbereiches Zielsetzungen des Frauenförderungsplanes betroffen sind.
- (3) Über derartige Widersprüche entscheidet die/der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat. Ändert sich durch eine solche Entscheidung die Zusammensetzung des Fachbereichs, dann ist diese neu kundzumachen.
- (4) Die Liste des Fachbereichs hat mindestens fünf Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) zu enthalten.

## **§ 5 Bestellung der Gutachter/innen**

- (1) Die Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat haben mindestens zwei Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine/n externe/n, als Gutachter/innen über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. Die/der Sprecher/in der Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person hat eine Sitzung der Mitglieder des Fachbereichs einzuberufen, in der ein Vorschlag für die Liste der internen und externen Gutachter/innen zu beschließen ist; eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (2) Auf die Einladung und Durchführung ist die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden. Von den zu bestellenden Gutachter/inne/n muss mindestens eine/r extern sein. Die Liste der internen und externen Gutachter/innen soll jeweils auch mindestens eine Nennung einer Ersatzperson enthalten, die nur dann herangezogen wird, wenn eine der vorgenannten Personen ausfallen sollte. In Frauenförderungsbereichen (§ 4 Frauenförderungsplan) ist, soweit eine solche Bestellung möglich ist, mindestens eine Gutachterin vorzuschlagen.
- (3) Die Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat können inhaltlich vom Beschluss der Fachbereichssitzung nicht abweichen; sie können einen Vorschlag aber begründet ablehnen.
- (4) Wird ein Vorschlag von den Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat abgelehnt, so ist eine erneute Sitzung des Fachbereichs einzuberufen und unter Beachtung der Rückverweisungsgründe ein neuer Vorschlag zu erstellen. An diesen Vorschlag sind die Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat allerdings nicht mehr gebunden; sie können diesen auch inhaltlich abändern.
- (5) Interne Gutachter/innen können Universitätsprofessor/inn/en sowie Dozent/inn/en der

JKU sein, die über eine facheinschlägige oder fachnahe Lehrbefugnis verfügen; auch an der JKU emeritierte und pensionierte Universitätsprofessor/inn/en sowie Honorarprofessor/inn/en und nicht im aktiven Vollzeit-Dienstverhältnis zu irgendeiner anderen Universität stehende Dozent/inn/en der JKU kommen als interne Gutachter/innen in Betracht.

- (6) Externe Gutachter/innen dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur JKU stehen oder unmittelbar vor ihrer Emeritierung/Pensionierung gestanden sein und müssen über eine facheinschlägige Lehrbefugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (7) Die Liste der bestellten Gutachter/innen ist unverzüglich an die/den Vorsitzende/n des Senats weiterzuleiten; dieser hat die Liste der/dem Antragsteller/in bekanntzugeben.

## **§ 6 Einsetzung der Habilitationskommission**

- (1) Die Habilitationskommission wird gem. § 25 Abs. 8 Z. 1 UG vom Senat als entscheidungsbefugte Kommission eingesetzt; die Zusammensetzung ist in § 18 des Satzungsteils „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder von Kollegialorganen“, (= WO-KO) geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden von den einzelnen Personengruppen entsandt und von der/vom Sprecher/in der jeweiligen Personengruppe im Senat an die/den Vorsitzende/n des Senats bekannt gegeben. Gutachter/innen können gemäß den Bestimmungen in § 19 WO-KO als Mitglieder in die Habilitationskommission entsandt werden.
- (3) Die Nominierung der Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) sollte mindestens eine Person enthalten, die nicht aus dem engen Fachbereich, sondern einem fachlich nahe stehenden Bereich stammt.
- (4) Mitglieder, die von der Personengruppe der Universitätsdozent/inn/en sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z.2 UG) müssen mindestens ein Diplom- oder Masterstudium absolviert haben und an einem fachlich einschlägigen Institut beschäftigt sein; ein Mitglied sollte eine Lehrbefugnis aufweisen.
- (5) Von der Personengruppe der Studierenden nominierte Mitglieder müssen sich im letzten Studienabschnitt eines Diplomstudiums bzw. in einem Master- oder Doktoratsstudium befinden oder ein Bachelorstudium betreiben, in dem sie bereits Zeugnisse im Ausmaß von mindestens 100 ECTS-Punkten erworben haben. Es sind dabei nur solche Studienrichtungen zu berücksichtigen, die für den Antrag facheinschlägig sind.
- (6) Die Vertreter/innen des AKG sind gemäß § 15 Abs. 2 des Frauenförderungsplanes der JKU von diesem zu entsenden.

## **§ 7 Begutachtungsverfahren**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Gutachter/innen von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu ersuchen, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG genannten Voraussetzung zu erstatten.
- (2) Den Gutachter/inne/n ist jeweils eine Kopie der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 9 mit einem entsprechenden Auftrag und dem Ersuchen zu übersenden, das Gutachten ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu erstatten.

- (3) Langen die Gutachten nicht innerhalb dieser Frist ein, so hat die/der Vorsitzende des Senats oder in ihrem/seinen Auftrag die/der Vorsitzende der Habilitationskommission die/den Gutachter/in zu kontaktieren und allenfalls eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (4) Langen ein oder beide Gutachten auch innerhalb der Nachfrist nicht ein, dann sind andere Personen als Gutachter/innen zu bestellen, falls nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Abwarten der bestellten Gutachten eine geringere Verzögerung des Verfahrens bewirken wird.
- (5) Die/Der Antragsteller/in sowie die/der Vorsitzende der Habilitationskommission sind unverzüglich vom Einlangen der Gutachten zu informieren.
- (6) Die/Der Antragsteller/in hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche Gutachten vorzulegen.

## **§ 8 Verfahren in der Habilitationskommission**

- (1) Auf das Verfahren in der Habilitationskommission ist die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Regelungen bestehen.
- (2) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob es sich bei dem beantragten Habilitationsfach um ein „ganzes wissenschaftliches Fach“ gem. § 103 Abs. 1 handelt.
- (3) Kommt die Habilitationskommission zur Entscheidung, dass das beantragte Fach kein ganzes wissenschaftliches Fach umfasst, und ist die/der Antragsteller/in nicht bereit, einem Änderungsvorschlag der Habilitationskommission zuzustimmen, dann hat die Habilitationskommission den Antrag dem Rektorat zur bescheidmäßigen Erledigung vorzulegen. Das Rektorat hat sodann zu entscheiden, ob der Antrag abzuweisen ist oder eine neue Habilitationskommission mit der Prüfung beauftragt wird.
- (4) Die Habilitationskommission hat aus dem Kreis ihrer Mitglieder Stellungnahmen zur didaktischen Qualifikation einzuholen (§ 10)
- (5) Nach Einlangen der Gutachten (siehe § 7 Abs. 4) und Stellungnahmen (§ 10) veranlasst die/der Vorsitzende der Habilitationskommission die Kundmachung im Mitteilungsblatt, dass die Gutachten und Stellungnahmen im Büro des Senats zur Einsicht aufliegen und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) des Fachbereichs sind von dieser Kundmachung zusätzlich per Mail zu informieren.
- (6) Die Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) des Fachbereichs und die weiteren Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) der jeweiligen Fakultät/en (= fachlich nahe stehenden Bereich) haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der/des Antragsteller/s/in abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG). Die/Der Antragsteller/in hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.
- (7) Das Habilitationskolloquium (§ 11) darf frühestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme gem. Abs. 5 anberaumt werden. Der Termin ist so festzulegen, dass der/dem Antragsteller/in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht. Der Termin ist mindestens 14 Tage im Voraus im Mitteilungsblatt kundzumachen und darf

nur mit Zustimmung beider Vertreter/innen der Studierenden in der prüfungsfreien Zeit liegen. Die Kundmachung kann gemeinsam mit der Kundmachung gem. Abs. 5 erfolgen.

- (8) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Habilitationskommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der/die Antragsteller/in sowohl über die geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikationen als auch die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt.
- (9) Die Habilitationskommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.
- (10) Die Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und die didaktischen Fähigkeiten ist in getrennten Abstimmungsvorgängen vorzunehmen. Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis gegeben sein.
- (11) Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Bezug auf das angestrebte Habilitationsfach nicht gegeben ist, jedoch für ein anderes wissenschaftliches Fach im selben Fachbereich, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt, kann sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorschlagen, den Antrag auf dieses Fach abzuändern. Ändert die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag in diesem Sinne ab, hat die Kommission das Verfahren fortzusetzen; andernfalls ist ein abweisender Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.
- (12) Im Endbeschluss hat die Habilitationskommission die Ergebnisse der einzelnen Teilschritte zusammenzufassen und eine Empfehlung für die Erteilung bzw. Nichterteilung der Lehrbefugnis auszusprechen. Der Beschluss ist dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.
- (13) Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen und allfällige Minderheitsvoten, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.
- (14) In den Protokollen ist der Gang des Verfahrens der Habilitationskommission, ihre Entscheidungen sowie ggf. die Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten und Stellungnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (15) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags beim Rektorat erlassen werden kann.

## **§ 9 Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation**

- (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der/m Antragsteller/in zusätzlich vorgelegter Gutachten über die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 5) sowie eigener Erkenntnisse aus der Prüfung des Antrages zu beurteilen.
- (2) Auch die Erkenntnisse aus dem Habilitationskolloquium (§ 11) sind in die Prüfung mit einzubeziehen.



- (3) Die Prüfung der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation hat sich auf jene wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten zu konzentrieren, die außerhalb der Dissertation entstanden sind. Arbeiten, die bereits bei der Beurteilung der Dissertation berücksichtigt worden sind, können nicht als Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Habilitationsverfahrens herangezogen werden.

## **§ 10 Prüfung der didaktischen Fähigkeiten**

- (1) Die Habilitationskommission hat weiters zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt und den Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erbringen kann.
- (2) Hierzu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, mindestens eines davon aus dem Kreis der Studierenden, zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers schriftliche Stellungnahmen über deren didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu erstellen. Die von den Organen der JKU durchgeführten Befragungen der Studierenden über Lehrveranstaltungen sind von Amts wegen zu berücksichtigen.
- (3) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzliche Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.
- (4) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis der entsprechenden didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.

## **§ 11 Habilitationskolloquium**

- (1) Im Habilitationskolloquium hat die/der Antragsteller/in die Gelegenheit, in einem Vortrag ihre/seine Habilitationsschrift vorzustellen und auf allfällige Kritikpunkte der Gutacher/innen einzugehen („defensio“).
- (2) Das Habilitationskolloquium ist öffentlich zugänglich; Termin und Ort sind im Mitteilungsblatt kundzumachen (§ 8 Abs. 7).
- (3) Im Anschluss an den Vortrag hat eine öffentliche Diskussion stattzufinden, die von der/dem Vorsitzenden der Kommission zu leiten ist. Dabei sollen an die/den Antragsteller/in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in die Diskussion einbezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beweis zu stellen.

## **§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat

die Beschlüsse der Kommission zurückzuweisen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden,

1. ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll,
  2. ob andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen und/oder
  3. die Kommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.
- (2) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welcher Universitäts-einrichtung die/der Antragsteller/in als Privatdozent/in zuzuordnen ist. Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Ist das Verfahren der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Kommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und/oder die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.
- (4) Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Es ist jedoch zulässig, frühestens nach Ablauf eines Jahres und dem Vorliegen zusätzlicher Publikationen und/oder der Abhaltung positiv evaluierter Lehrveranstaltungen neuerlich einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu stellen. Jede Person kann höchstens drei Anträge auf Verleihung einer Lehrbefugnis stellen.

### **§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Am Ende eines Habilitationsverfahrens hat die/der Vorsitzende des Senats einen standardisierten Bericht über den Ablauf des Habilitationsverfahrens zu erstellen.
- (2) Dazu sind jedenfalls Stellungnahmen von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission, der/dem Rektor/in sowie ggf. der/m Habilitationswerber/in einzuholen.
- (3) Der Bericht hat insb. eine zusammenfassende Beurteilung über die Einhaltung der Terminplanung zu enthalten und allenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, die der Verbesserung des Ablaufs dienen könnten – einschließlich der Abänderung dieser Richtlinie.
- (4) Jährlich ist der Universitätsleitung ein zusammenfassender Bericht über die im abgelaufenen Jahr beendeten Habilitationsverfahren vorzulegen.

### **§ 14 Verfahrensmoderation**

- (1) Im Habilitationsverfahren kommt den Dekan/inn/en die Funktion eine/r/s Verfahrensmoderator/in/s zu. In Habilitationsverfahren, die gesamtuniversitäre Institute betreffen, hat die/der Vorsitzende des Senats eine/n Verfahrensmoderator/in aus dem Kreis der Dekan/e/innen nach Sachnähe zu bestimmen.
- (2) Der/Dem Verfahrensmoderator/in obliegt ausschließlich eine Verfahrensfortgangskontrolle, ihr/ihm kommen keine inhaltlichen Kompetenzen zu.
- (3) Die/Der Verfahrensmoderator/in hat in jeder Lage des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass keine Verzögerung des Verfahrens eintritt. Sie/Er hat unter Beobachtung der sich

aus diesem Satzungsteil ergebenden Fristen (§§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 3) und der übrigen für den zeitgerechten Fortgang des Verfahrens maßgeblichen Bestimmungen

- bei Unklarheiten des Verfahrens deren Behebung zu fördern (Informationsobliegenheit) und
- bei eingetretener Verzögerung des Verfahrens einen begründeten Bericht an die/den Rektor/in zu liefern und unter Setzen einer angemessenen Frist auf die Behebung der Verzögerung bzw. den gehörigen Fortgang des Verfahrens hinzuwirken.

## ***ABSCHNITT II: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR HABILITATIONSVERFAHREN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT***

### **§ 15 Geltungsbereich**

- (1) Abschnitt I. gilt für Habilitationsverfahren zur Verleihung einer Lehrbefugnis in jenen Fächern, die thematisch überwiegend der Medizinischen Fakultät zuzuordnen sind, mit der Maßgabe, dass
1. der akademische Grad „Doctor medicinae universae“ („Dr. med. univ.“), der an AbsolventInnen eines Humanmedizinischen Diplomstudiums nach den ab Wintersemester 2002/03 in Geltung stehenden Bestimmungen oder an AbsolventInnen eines Humanmedizinischen Masterstudiums verliehen wurde, nicht als Doktorat im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 gilt;
  2. der für die beantragte Lehrbefugnis relevante Fachbereich – abweichend von § 4 – aus jenen UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) besteht, die dem Fachbereich Medizin (Abs. 2) angehören;
  3. der Senat – abweichend von § 6 – für die Dauer seiner Funktionsperiode eine stehende Habilitationskommission nach Maßgabe des § 16 einzusetzen hat, der die Behandlung aller in diesem Zeitraum einlangenden Anträge auf Erteilung einer einschlägigen Lehrbefugnis obliegt; und
  4. neben den UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) des für die beantragte Lehrbefugnis relevanten Fachbereichs (§ 4 in Verbindung mit Z 2) – abweichend von § 8 Abs. 6 – auch jene UniversitätsprofessorInnen (§ 97) zur Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des § 103 Abs. 6 UG berechtigt sind, die einem nicht zur Medizinischen Fakultät gehörigen Institut mit medizinischem Tätigkeitsschwerpunkt zugeordnet sind.
- (2) Als „Fachbereich Medizin“ im Sinne von Abs. 1 Z 2 gilt der mit Vereinbarung vom 30.3.2020 gemäß § 12 ST Organisation gegründete Fachbereich mit entsprechender Bezeichnung. Werden im Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät auf Grundlage von § 12 ST Organisation oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung anstelle dieses Fachbereichs oder zusätzlich zu diesem Fachbereich ein oder mehrere weitere Fachbereiche gegründet, gilt als „Fachbereich Medizin“ im Sinne von Abs. 1 Z 2 jener von ihnen, der den engsten fachlichen Bezug zur beantragten Lehrbefugnis aufweist.

### **§ 16 Anzuwendende Bestimmungen**

- (1) Die stehende Habilitationskommission besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach § 18 Abs. 2 WO-KO.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder der stehenden Habilitationskommission gelten § 19 WO-KO und § 6 dieses Satzungsteils sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. mindestens vier VertreterInnen der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) dem Fachbereich Medizin (Abs. 3) angehören müssen;
  2. der/die fünfte VertreterIn der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 97 UG) entweder dem Fachbereich Medizin (Abs. 3) angehören und in der Biomedizinischen Grundlagenforschung beschäftigt sein muss oder einem nicht zur Medizinischen Fakultät gehörigen Institut mit medizinnahem Tätigkeitsschwerpunkt zugeordnet sein muss;
  3. die VertreterInnen der Gruppe der UniversitätsdozentInnen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) – abweichend von § 6 Abs. 4 – nicht an einem fachlich einschlägigen Institut beschäftigt sein müssen, sondern dem Fachbereich Medizin (Abs. 3) angehören müssen; sowie
  4. § 19 Abs. 3 WO-KO (über die Möglichkeit der Entsendung von Personen ohne aktives Dienstverhältnis zur JKU, aber mit aktivem Dienstverhältnis zu einer anderen in- oder ausländischen Universität) und § 19 Abs. 5 letzter Satz WO-KO (über die Pflicht zur Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zum Habilitationsfach) nicht zur Anwendung kommen.
- (3) Um dem „Fachbereich Medizin“ im Sinne von Abs. 2 Z 1 bis 3 anzugehören, muss eine Person Mitglied in dem mit Vereinbarung vom 30.3.2020 gemäß § 12 ST Organisation gegründeten Fachbereich mit entsprechender Bezeichnung sein. Werden im Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät auf Grundlage von § 12 ST Organisation oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung anstelle dieses Fachbereichs oder zusätzlich zu diesem Fachbereich ein oder mehrere weitere Fachbereiche gegründet, genügt auch die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche.
- (4) Für jedes Hauptmitglied ist zwingend ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das ihm zugeordnete Hauptmitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen endgültigem Ausscheiden aus der Kommission für den verbleibenden Rest der laufenden Funktionsperiode als Hauptmitglied nachrückt. Bei der Bestellung der Ersatzmitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kommission in jeder möglichen Vertretungs- und Nachfolgekonstellation in ihrer Zusammensetzung den in Abs. 2 Z 1 bis 3 normierten Voraussetzungen entspricht. Sind in einem Habilitationsverfahren, in dem das Habilitationskolloquium bereits stattgefunden hat, von der Habilitationskommission weitere Verfahrensschritte zu setzen, sind nur die beim Habilitationskolloquium anwesenden Personen berechtigt, an der Behandlung von diesbezüglichen Tagesordnungspunkten teilzunehmen.
- (5) Bei Ablauf der Funktionsperiode der stehenden Habilitationskommission anhängige Habilitationsverfahren, in denen das Habilitationskolloquium bereits stattgefunden hat, sind von der Kommission in ihrer bisherigen Besetzung zu Ende zu führen.

## **§ 17 Zusätzliche Sondervorschriften für Habilitationsverfahren im Klinischen Bereich**

In Habilitationsverfahren zur Verleihung einer Lehrbefugnis für ein Klinisches Fach ist zusätzlich zu § 15 zu beachten, dass zu GutachterInnen über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 5) nur Personen bestellt werden dürfen, die über eine für die beantragte Lehrbefugnis einschlägige Facharztqualifikation (im Sinne der Abgrenzung der Sonderfächer in § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015) verfügen.

**§ 18** (entfallen)

**§ 19** (entfallen)

**§ 20 Vereinfachtes Verfahren**

- (1) Universitätsangehörigen in einem aktiven Dienstverhältnis zur JKU und Personen mit einem durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit begründeten gleichzuhaltenden Nahebezug zur JKU, die sich an einer anderen inländischen Universität oder Privatuniversität oder einer Universität oder Privatuniversität aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder einer Schweizerischen Universität oder Privatuniversität für ein ganzes wissenschaftliches Fach, das thematisch überwiegend der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist, habilitiert haben, kann auf Auftrag die Lehrbefugnis für dasselbe Fach in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden („Umhabilitation“).
- (2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist vom Rektorat anlässlich der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) abzusprechen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils kommen im vereinfachten Verfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, dass
  1. dem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis die Gutachten des früheren, positiv abgeschlossenen Habilitationsverfahrens anzuschließen sind;
  2. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der elektronischen Bereitstellung der Habilitationsschrift lediglich fünf Exemplare in gedruckter Form abzugeben sind;
  3. die Universitätsprofessor/inn/en (§ 1 Abs. 1 Z 1 WO-KO) im Senat auf Vorschlag der Universitätsprofessor/inn/en (§ 97 UG) des für die beantragte Lehrbefugnis relevanten Fachbereichs (4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Z 2 von der Bestellung von Gutachter/inn/en absehen können, wenn Gutachten des früheren, positiv abgeschlossenen Habilitationsverfahrens in gemäß Satzung und Gesetz geforderter Anzahl vorliegen und die seinerzeitigen Gutachter/innen zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung die für die Habilitationsverfahren an der JKU zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Abs. 1 geltenden Anforderungen an Gutachter/innen erfüllt haben;
  4. (entfallen)
  5. keine Stellungnahmen zur didaktischen Qualifikation der/des Antragsteller/s/in eingeholt werden;
  6. die Durchführung eines Habilitationskolloquiums unterbleibt; und
  7. die Prüfung der didaktischen Fähigkeiten der/des Antragsteller/s/in auf den Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen beschränkt bleibt.

***ABSCHNITT III: IN-KRAFT-TRETEN***

**§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles wurden vom Senat in seiner 12. Sitzung am 26. April 2005 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 29. April 2005 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

- (2) Die Bestimmung in § 2 Abs. 3 wurde in der 17. Sitzung des Senats am 28. Februar 2006 eingefügt und im Mitteilungsblatt am 15. März 2006 kundgemacht und gilt ab dem darauf folgenden Tag.
- (3) Die Änderungen in den §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 8, 6 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 14 wurden in der 44. Sitzung des Senats am 22. Juni 2010 beschlossen; die neue Fassung einschließlich aller Änderungen wird im Mitteilungsblatt vom 23. Juni 2010 kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die neue Fassung dieses Satzungsteils einschließlich der geänderten Bestimmungen gemäß Abs. 3 gilt ab dem Tag ihres Inkrafttretens grundsätzlich auch für die Fortsetzung von Habilitationsverfahren, die vor diesem Tag begonnen wurden. Die Bestimmungen dieses Satzungsteils sind jedoch nur für jene Verfahrensabschnitte anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens dieses Satzungsteiles noch nicht begonnen wurden.
- (5) Für Habilitationsverfahren, die nach dem 1.10.2009 und vor dem Tag des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen gemäß Abs. 3 begonnen wurden, gilt weiters Folgendes: Sofern im Rahmen eines solchen Verfahrens vier oder mehr Gutachter/innen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurden und einzelne Gutachten auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 7 Abs. 4 nicht eingelangt sind, kann, sofern bereits zwei positive Gutachten vorliegen, die Habilitationskommission beschließen, das Habilitationsverfahren auf Grundlage der vorliegenden Gutachten fortzusetzen.
- (6) Die Bestimmungen des Abschnittes II dieses Satzungsteils sowie die Änderungen in den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 6; 3 Abs. 1 Z 3; 5 Abs. 1; 7 Abs. 2; 12 Abs. 4 und 14 Abs. 3 wurden vom Senat in seiner 78. Sitzung am 12.5.2015 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 13.05.2015 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (7) §§ 15 und 16, § 17 Abs. 1, § 20 und § 21 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.3.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.3.2016, 11. Stk., Nr. 89, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (8) § 3 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.6.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 19.6.2019, 31. Stk., Nr. 430, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (9) § 18 Abs. 1a in der Fassung des Senatsumlaufbeschlusses vom 16.4.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 22.4.2020, 18. Stk., Nr. 207, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (10) § 8 Abs. 6, die §§ 15 bis 17 und § 20 Abs. 3 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 06.10.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 07.10.2020, 49. Stk., Nr. 582 sowie die mit demselben Beschluss angeordnete Aufhebung der §§ 18 und 19 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der Senat hat danach unverzüglich eine stehende Habilitationskommission im Sinne von § 16 (neu) für den verbleibenden Rest der laufenden Funktionsperiode einzusetzen. Habilitationsverfahren, deren Einleitung bereits vor diesem Zeitpunkt gemäß § 2 beantragt wurde, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.